

Anlage 1

KONZESSIONS-SIDELETTER

zum Rahmenvertrag vom 14. August 1998
und zum Sideletter 24. Oktober 2001

zwischen

dem **Land Berlin**,

- vertreten durch den Senat von Berlin –
- dieser vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei
- dieser vertreten durch den Leiter der Landesredaktion berlin.de

Berliner Rathaus, 10173 Berlin,

nachfolgend „**Land Berlin**“

und

der BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ihrer Komplementärin, Herrn Dr. Robert Daubner,
Karl-Liebknecht-Straße 29, 10178 Berlin,

nachfolgend „**BerlinOnline**“

Präambel

Das Land Berlin und die berlin.de new media GmbH & Co. KG (damals firmierend als Primus-Online Berlin-Brandenburg GmbH & Co. KG) haben am 14. August 1998 infolge eines Ausschreibungsverfahrens einen Vertrag über den Aufbau und Betrieb eines elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin und damit zusammenhängende weitere Leistungen abgeschlossen (nachfolgend „**Rahmenvertrag**“). Aufgrund dieses Vertrages wurde die berlin.de new media GmbH & Co. KG verpflichtet, innovative interaktive Anwendungen im Rahmen des zu errichtenden offiziellen elektronischen Stadtinformationssystems („**SIS**“ oder „**berlin.de**“) für alle Einrichtungen der Hauptverwaltung des Landes Berlin sowie weiterer, in Ziff. 1.2 bis 1.4 des Rahmenvertrages und in den Anlagen zum Sideletter genannter Einrichtungen und Verwaltungsbehörden des Landes Berlin (nachfolgend „**Landesinstitutionen**“) zu entwickeln und bereitzustellen.

Die berlin.de new media GmbH & Co. KG wurde durch ihre Alleingesellschafterin im März 2002 in BerlinOnline eingebracht. In Ergänzung des Rahmenvertrages vereinbarten das Land Berlin und die berlin.de new media GmbH & Co. KG in Vorbereitung der Einbringung

unter dem 24. Oktober 2001 einen Sideletter zum Rahmenvertrag vom 14. August 1998 („Sideletter“). BerlinOnline ist nunmehr im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Rechtsstellung der berlin.de new media GmbH & Co. KG eingetreten.

Neben den bereits genannten Verträgen bestehen, eine Reihe einzelner Leistungsverträge zwischen BerlinOnline als Auftragnehmer und Institutionen des Landes Berlin, die in Durchführung des Rahmenvertrages geschlossen wurden.

BerlinOnline und das Land Berlin betreiben derzeit auf dieser Grundlage in Form einer Public Private Partnership (PPP) das SIS unter der Domain www.berlin.de im Internet. Das Angebot des Landes Berlin wird dabei komplementiert durch www.berlinonline.de. Beide bilden zusammen das Vollportal von Berlin.

Als ein Ziel des gemeinsamen Betriebs von berlin.de definiert Ziff. 2 der Präambel des Rahmenvertrages: „Innovative interaktive Anwendungen sollen den Informationsaustausch zwischen Öffentlichkeit und Verwaltung sowie der Adressatengruppen untereinander erweitern.“ BerlinOnline ist als Betreiber beauftragt, die technischen Rahmenbedingungen dafür zu entwickeln und bereitzustellen. Zugleich ist BerlinOnline beauftragt, gemeinsam mit dem Land Berlin E-Government – Anwendungen zu entwickeln und zu betreiben. Dies beinhaltet:

1. Entwicklung und wirtschaftlicher Betrieb von Querschnittsanwendungen wie Online-Payment, Kundenverwaltung etc. (vgl. Ziff. 3.1.3 des Rahmenvertrages)
2. Entwicklung und wirtschaftlicher Betrieb der Internet-Komponenten von Transaktionsdiensten zwischen Berliner Verwaltung auf der einen sowie Bürgern und Unternehmen auf der anderen Seite (vgl. Ziff. 3.7.3 des Rahmenvertrages)

In Erfüllung des Rahmenvertrages streben BerlinOnline und das Land Berlin gemeinsam die Bereitstellung eines Bündels von Transaktionsdiensten zwischen Berliner Verwaltung, Wirtschaft und Bürger auf einer E-Government-Plattform (im Folgenden „**Plattform**“) unter der Dachmarke www.berlin.de an. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit dahingehend, dass BerlinOnline diese Plattform gemeinsam mit einem strategischen Partner aufbauen und betreiben soll, wobei die Transaktionsdienste herstellerunabhängig mit einzelnen externen Produktpartnern realisiert werden.

Die anzubietenden Dienste werden durch die externen Produktpartner vorfinanziert und refinanzieren sich durch Transaktionsgebühren der Nutzer. Die potenzielle Zahlungsbereitschaft von Unternehmen und Intermediären ist durch Studien des Berliner Senats sowie des Bundesministerium des Innern nachgewiesen.

Vor Aufbau und Betrieb der vorwiegend transaktionsfinanzierten Plattform soll diese Vereinbarung dazu dienen, den Auftrag des Landes Berlin an seinen Internet-Betreiber, wie er im Rahmenvertrag vom 14. August 1998 ergangen ist, im Hinblick auf Umfang und Art von zu entwickelnden E-Government - Dienstleistungen zu spezifizieren.

Das Land Berlin beabsichtigt, über die vereinzelt bereits eingerichteten interaktiven Anwendungen hinaus nunmehr das SIS dahingehend zu erweitern, dass soweit rechtlich und technisch möglich und zweckmäßig eine möglichst große Anzahl von Verwaltungsaufgaben interaktiv mit Bürgern und Unternehmen („Kunden“) abgewickelt werden können (sogen. „E-Government“).

Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass die bereits vorhandenen vertraglichen Regelungswerke, insbesondere der Rahmenvertrag, interaktive Funktionalitäten des E-Government zwar erfassen und die Vertragsparteien entsprechend binden, aber die von BerlinOnline in diesem Zusammenhang zu erbringenden Leistungen nicht konkret genug beschreiben. Sie beabsichtigen, die vertragliche Grundlage zu konkretisieren.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Erstellung und der Betrieb der zu erstellenden Plattform, einschließlich der Gebührenerhebung durch BerlinOnline, im Rahmen eines Konzessionsmodells wirtschaftlicher erfolgt, als wenn das Land Berlin die Erstellung über seinen Haushalt finanzieren würde und den Betrieb auf BerlinOnline gegen Zahlung eines Entgelts übertragen würden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung („Konzessions-Sideletter“):

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Parteien konkretisieren die bestehende Verpflichtung von BerlinOnline in Bezug auf interaktive innovative Anwendungen übereinstimmend dahingehend, dass BerlinOnline sich verpflichtet, auf Grundlage des Rahmenvertrages innerhalb des Projektes SIS in Erweiterung der bisher bestehenden Funktionalität auf Basis von www.berlin.de auf der benannten Plattform weitere Querschnittsanwendungen für Transaktionen (nachfolgend „**Querschnittsanwendungen**“) bzw. interaktive Dienste im Zusammenhang mit Fachverfahren des Landes Berlin und der vom Rahmenvertrag erfassten Landesinstitutionen und Bürgern bzw. Unternehmen (nachfolgend „**Transaktionsdienste**“) zu entwickeln, bereitzustellen und zu unterhalten.
- (2) Die einzelnen Transaktionsdienste sind in Abstimmung der Parteien mit den jeweils verfahrensverantwortlichen Landesinstitutionen einzelvertraglich mittels Leistungsverträgen zu regeln („**Leistungsvertrag**“).

§ 2

Grundlegende Verpflichtungen

- (1) BerlinOnline verpflichtet sich, alle sich aus der Erstellung der Plattform, dem Betrieb, der Erhaltung und Fortentwicklung sowie der Vorfinanzierung ergebenden Risiken zu übernehmen, soweit im jeweiligen Leistungsvertrag nicht Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Das Land Berlin verpflichtet sich, ohne schriftliche Zustimmung von BerlinOnline während der Vertragslaufzeit mit keinem Wettbewerber von BerlinOnline zu kooperieren, um mit diesem oder durch diesen eine vergleichbare Plattform mit entsprechenden Anwendungen/Diensten im Bereich E-Government anzubieten.
- (3) Das Land Berlin verpflichtet sich, BerlinOnline während der Laufzeit des Betreibervertrags im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

Im Rahmen der wechselseitigen Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag hat das Land Berlin innerhalb seines Verantwortungsbereichs darauf hinzuwirken, dass die vertragsgegenständlichen Querschnittsanwendungen und Transaktionsdienste auch tatsächlich zum Einsatz kommen, und die hierfür erforderlichen Schnittstellen offenzulegen bzw. ihre Erstellung zu ermöglichen.

- (4) Die Entscheidungshoheit der jeweiligen Verfahrensverantwortlichen über die im Einzelnen per Leistungsverträgen zu vereinbarenden Transaktionsdienste gemäß § 1 (2) dieses Sideletters bleibt hiervon unberührt. Im übrigen gelten weiterhin die Regelungen der Ziff. 4.1 des Rahmenvertrages und der Ziff. 13 des Sideletters vom 24. Oktober 2001.
- (5) Das Land Berlin verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass die für die Gebührenerhebung erforderlichen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, sofern die bestehenden Regelungen nicht ausreichen sollten.

§ 3

Beschaffenheit

- (1) Die Plattform, die Querschnittsanwendungen und die Transaktionsdienste müssen alle technischen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen, sicheren und effektiven Rechts- und Zahlungsverkehr erfüllen. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Punkte:
 - die erforderliche Datensicherheit und der erforderliche Datenschutz,
 - die Anbindung der E-Government-Plattform an die existierende bzw. zukünftig sich entwickelnde IT-Infrastruktur des Landes Berlin

- Die Berücksichtigung nationaler und internationaler Normen und Standards, soweit dies nach Maßgabe des Landes für die angebotenen Querschnittsanwendungen und Transaktionsdienste erforderlich ist.
- (2) Um den Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern von Berlin einen möglichst einfachen und schnellen Zugang zu den Behörden des Landes Berlin und den Landesinstitutionen zu gewähren, sind für die Kommunikationswege (Internet, Email, e-Formulare usw.) technische Lösungen zu implementieren, die in der Öffentlichkeit überwiegende Verbreitung erfahren (Kompatibilität mit allgemein verwendeter Standardsoftware). Den Regelungen des Landes Berlin zur barrierefreien Gestaltung der Informationstechnik ist Rechnung zu tragen.

§ 4

Betrieb

Nach Maßgabe der einzelnen Leistungsverträge bietet BerlinOnline Dritten (den „Transaktionsauftraggebern“) Transaktionsdienste an. Nach Erteilung eines Auftrags (des „Transaktionsauftrages“) durch einen Transaktionsauftraggeber wickelt BerlinOnline die beauftragte Transaktion mit der jeweiligen Landesinstitution ab. Das Transaktionsentgelt umfasst hierbei auch Kosten für diejenigen Querschnittsanwendungen, die unmittelbar für die Erfüllung eines Transaktionsauftrages notwendig sind. Soweit die Querschnittsanwendungen der Erfüllung der (öffentlichen) Aufgaben einer Landesinstitution dienen, stellt BerlinOnline der Landesinstitution die jeweilige Querschnittsanwendung gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrages zur Verfügung.

§ 5

Konzession/Verwaltungshelfer

- (1) BerlinOnline ist berechtigt, nach Maßgabe der einzelnen Leistungsverträge Transaktionsdienste im Auftrag des jeweiligen Bürgers und der einzelnen Wirtschaftsunternehmen (die „Transaktionsauftraggeber“) zu erbringen und von dem jeweiligen Transaktionsauftraggeber ein angemessenes Transaktionsentgelt zu verlangen.
- (2) Die einzelnen Leistungsverträge können auch vorsehen, dass anstelle des von BerlinOnline zu erhebenden Transaktionsentgeltes pro abgewickelter Transaktion ein Teil der Verwaltungsgebühr an BerlinOnline abgeführt wird.
- (3) BerlinOnline. BerlinOnline ist verpflichtet, die jeweils vom Land Berlin auf die einzelnen Transaktionsdienste erhobene Verwaltungsgebühr von dem jeweiligen Kunden im Namen und auf Rechnung des Landes Berlin zu fordern und einzuziehen. Berlin-Online

handelt diesbezüglich als Verwaltungshelfer des Landes Berlin. Die Erbringung dieser Leistungen erfolgt für das Land kostenfrei. BerlinOnline hat in diesem Zusammenhang die einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Gebühren-, Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrechts, zu beachten. Näheres wird in den mit den verfahrensverantwortlichen Landesinstitutionen abzuschließenden Leistungsverträgen geregelt.

- (4) Gewinne, die BerlinOnline aus dem Betrieb von Transaktionsdiensten erzielt, dienen nach Maßgabe von Ziff. 3.7.12 des Rahmenvertrags teilweise der Weiterentwicklung des Dienstes www.berlin.de. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die entsprechend Ziff. 3.7.12 des Rahmenvertrags zu verwendenden Gewinne dem Aufbau weiterer Transaktionsdienste und der dafür nötigen Infrastruktur dienen sollen.
- (5) Sollte das Land Berlin an der Erstellung und/oder dem Betrieb derartiger Transaktionsdienste mit eigenen Leistungen beteiligt sein, ist es entsprechend an den Einnahmen aus den Transaktionsgebühren zu beteiligen. Näheres wird in den mit den verfahrensverantwortlichen Landesinstitutionen abzuschließenden Leistungsverträgen geregelt.

§ 6

Anpassung der Transaktionsgebühren

Eine Anpassung der Transaktionsgebühren kann in den in diesem Vertrag oder den einzelnen Leistungsverträgen vorgesehenen Fällen entsprechend der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz Nr. 244) stattfinden. Das Land Berlin ist in diesen Fällen verpflichtet, einem schriftlichen Vorschlag von BerlinOnline innerhalb von zwei Monaten nach Zugang zuzustimmen. Sollte es zu keiner Zustimmung innerhalb der vereinbarten Frist kommen, gilt das Schweigen unbeschadet der Schriftformklausel in § 12 Abs. 1 dieses Konzessions-Sideletters als Zustimmung zur Vertragsänderung.

§ 7

Gewährleistung

Hinsichtlich der von BerlinOnline übernommenen Gewährleistung im Zusammenhang mit den von dieser Vereinbarung geregelten Leistungen wird auf die einzelnen Leistungsverträge verwiesen. Sollten dort keine Regelung getroffen sein, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Darüberhinaus gilt folgendes:

- (1) BerlinOnline übernimmt keine Gewähr für die Eintreibbarkeit der Verwaltungsgebühren. Die Parteien stellen in diesem Zusammenhang übereinstimmend klar, dass in dem

noch zu entwickelnden Zahlungsprozess (§ 5 dieses Konzessions-Sideletters) BerlinOnline lediglich Hilfstätigkeit bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs übernehmen wird.

- (2) BerlinOnline gewährleistet, dass die bereit gestellte E-Government-Plattform in höchst möglichem Umfang vollständig funktionsfähig ist. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich schriftlich oder per E-Mail Mitteilung zu machen, sollte es zu einer Einschränkung oder Unterbrechung der Funktionsfähigkeit kommen. Näheres, insbesondere der im Einzelfall konkret zu gewährleistende Servicelevel, wird in den mit den verfahrensverantwortlichen Landesinstitutionen abzuschließenden Leistungsverträgen geregelt.

§ 8

Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Das Urheberrecht sowie etwaige Marken-, Patent- und sonstige Schutzrechte an den von BerlinOnline im Rahmen dieses Konzessions-Sideletters sowie der unter den Regelungen dieses Vertrages geschlossenen einzelnen Leistungsverträge erbrachten Leistungen steht grundsätzlich BerlinOnline zu, es sei denn im jeweiligen Leistungsvertrag wird eine andere Regelung vereinbart.
- (2) BerlinOnline räumt dem Land Berlin ein Nutzungsrecht an den von BerlinOnline im Rahmen dieser Vereinbarung sowie der unter den Regelungen dieser Vereinbarung geschlossenen einzelnen Leistungsverträge erbrachten Leistungen wie nachfolgend beschrieben ein. Das eingeräumte Nutzungsrecht ist ein nicht ausschließliches. Es ist nicht übertragbar und zeitlich, inhaltlich und örtlich auf die nach den Regelungen dieser Vereinbarung und seiner Anlagen sowie des Rahmenvertrages und des Sideletter auf das Land Berlin übertragenen Aufgaben beschränkt, soweit die Nutzung im Rahmen des Betreibermodells erforderlich ist. Das Nutzungsrecht beinhaltet ausdrücklich nicht das Recht zur Änderung und Weitergabe der erhaltenen Leistungen.

§ 9

Geheimhaltung/Datenschutz

- (1) BerlinOnline erklärt hiermit ausdrücklich, dass es die jeweils geltenden Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes sowie des Informationsverarbeitungsgesetzes und anderer einschlägiger Regelungen des Datenschutzes für sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb der E-Government-Plattform erbrachten Tätigkeiten einhalten wird. BerlinOnline wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass die mit der Plattform befassten Mitarbeiter und Unterauftragnehmer sowie deren Mitarbeiter nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes verpflichtet werden.

- (2) Im übrigen geltend die Regelungen des Rahmenvertrages und des Sideletters (insbesondere Ziff. 6 und 7 des Rahmenvertrages).

§ 11

Vermarktung

- (1) BerlinOnline erbringt nach eigenem Ermessen Marketingleistungen, um im Rahmen der Plattform neue Querschnittsanwendungen und Transaktionsdienste zu bewerben und publik zu machen. BerlinOnline wird zu diesem Zweck innerhalb seiner redaktionell betreuten Seiten themenbezogen an geeigneter Stelle Verlinkungen auf die Startseite der Plattform und einzelner Dienste vornehmen und auf die Kooperation mit dem Land Berlin an prominenter Stelle hinweisen. Für alle anderen Seiten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Rahmenvertrages.
- (2) Das Land Berlin wird seinerseits alle angemessenen und erforderlichen Schritte im Rahmen der bestehenden Verwaltungstätigkeit ergreifen, um Bürger auf die Plattform und ihre Vorteile aufmerksam zu machen. Hierzu gehört insbesondere, dass
- die Internet-Adresse der Plattform bzw. eines Dienstes in den einschlägigen Broschüren der Verwaltung abgedruckt wird,
 - auf den von Land redaktionell betreuten Seiten von berlin.de an geeigneter Stelle auf die Startseite der Plattform und einzelner Dienste verlinkt wird,
 - die zuständigen Senatoren und andere prominente Entscheidungsträger des Landes in den Medien auf den Launch der Plattform und der einzelnen Dienste sowie deren Vorteile hinweisen.

§ 12

Unteraufträge

BerlinOnline hat, soweit der Betrieb der Plattform, von Querschnittsanwendungen und/oder Transaktionsdiensten betroffen ist, die vertraglichen Leistungen selbst zu erbringen und darf sich der Leistungen Dritter nur insoweit bedienen, als das Land Berlin der Person des Dritten vorher schriftlich zugestimmt hat, der Dritte und seine mit den hier vertragsgegenständlichen Leistungen befassten Mitarbeiter gem. § 8 dieser Vereinbarung in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Rahmenvertrages und des Sideletters verpflichtet worden sind.


§ 13
Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Konzessions-Sideletter bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Konzessions-Sideletters bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (2) Soweit in diesem Konzessions-Sideletter nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Regelungen des Rahmenvertrages sowie des Sideletters unberührt.
- (3) Soweit es den Parteien derzeit noch unbekannte Widersprüche zwischen dem Rahmenvertrag und dem Sideletter und/oder diesem Konzessions-Sideletter geben sollte, haben zunächst die Regelungen des Sideletter und sodann die des Rahmenvertrages Vorrang vor allen anderen Regelungen.

Berlin, den 25.07. 2005

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
Sen-
Berliner
Für das Land Berlin

Berlin, den 19.07. 2005

 **BerlinOnline**
BERLIN AUF EINEN KLICK

BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG
Karl-Liebknecht-Straße 29 10178 Berlin
kontakt@berlinonline.de kontakt@berlin.de
www.berlinonline.de www.Berlin.de
BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG
Dr. Robert Daubner